

**Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale)**

Auf Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA 2006 S. 102, 107) und des § 151 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 248, 429), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 folgende Abwasserbeseitigungssatzung (Rumpfsatzung) beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Überwachung
- § 9 Haftung
- § 10 Befreiungen
- § 11 Entgeltregelungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Halle (Saale), nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie das Entwässern und Entsorgen von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Dafür werden Abwasseranlagen hergestellt, betrieben, erneuert, erweitert, geändert, unterhalten und erforderlichenfalls beseitigt oder stillgelegt.
- (2) Die Lage, Art und den Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Betreibung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung, Stilllegung und Beseitigung bestimmt die Stadt entsprechend den erschließungs- und entsorgungsrechtlichen Notwendigkeiten und auf der Grundlage der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Betreibung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung, Stilllegung und Beseitigung öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung bedient sich die Stadt eines Dritten, der Halleschen Wasser und Abwasser GmbH, nachstehend „HWA“ genannt. Diese führt die Abwasserentsorgung auf Grund privatrechtlicher Entsorgungsverträge durch, die zwischen ihr und dem Grundstückseigentümer abgeschlossen werden.

- (4) Der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen und deren Nutzung bestimmen sich nach dieser Satzung und im Übrigen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser (nachstehend „AEB-A“ genannt) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Das unbefugte Öffnen, Betreten und Benutzen aller zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehörenden Einrichtungen ist verboten.
- (6) Diese Satzung gilt nicht für Grundstücke, welche auf der Grundlage des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt auf Dauer von der Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise ausgeschlossen sind. Näheres regelt die Satzung über die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 151 Abs. 5 und 6 WG LSA in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist in der Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung geregelt und somit nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- (1) Grundstück  
Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Grundstückseigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.
- (2) Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer)  
Grundstückseigentümer sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Abwassereinleiter  
Abwassereinleiter im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleiten oder sonst hineingelangen lassen.
- (4) Abwasser  
Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser) und das sonstige in die Entwässerungskanäle gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden gesammelten Flüssigkeiten.

## (5) Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen

Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, nachstehend „Abwasserbeseitigungsanlagen“ genannt, gehören alle Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten und Behandeln der Abwässer sowie der Entwässerung und Entsorgung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung dienen.

Zu den Abwasserbeseitigungsanlagen gehören:

- das Kanalnetz mit den Entwässerungskanälen (Haupt-, Neben- und Grundstücksanschlusskanälen),
- alle Einrichtungen der Sonderentwässerungsverfahren (Druck- und Unterdruckentwässerung),
- Schächte und Schachtbauwerke,
- das Klärwerk,
- die Sonderbauwerke, wie z. B. Niederschlagswasserüberlaufbecken, Niederschlagswasserrückhaltebecken, Niederschlagswasserüberläufe, Pumpwerke,
- Gräben, sobald sie ausschließlich zur Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser und/oder Niederschlagswasser genutzt werden,
- Mulden und Rigolen, die zur Ableitung von Niederschlagswasser genutzt werden.

## a) Entwässerungskanäle sind:

- Schmutzwasserkanäle – sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser,
- Niederschlagswasserkanäle – sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser,
- Mischwasserkanäle – sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser bestimmt,

Im Trennsystem ist parallel zum Schmutzwasserkanal ein Kanal für die Niederschlagswasserentsorgung zu verlegen. Verläuft der Entwässerungskanal nicht in der Straßenmitte, so gilt er als in der Straßenmitte verlaufend.

## b) Grundstücksanschlusskanäle sind die direkten Verbindungen

- zwischen dem Entwässerungskanal und der Grundstücksgrenze des direkt an die öffentliche Straße bzw. an eine der öffentlichen Nutzung gewidmeten Straße grenzenden Grundstückes;
- zwischen dem Entwässerungskanal und dem privaten Kontrollschacht, wenn dieser auf einem direkt an der Straße/Fläche bzw. an eine der öffentlichen Nutzung gewidmeten Straße/Fläche grenzenden Grundstück außerhalb der/des entwässernden Gebäudes vorhanden ist und sich nicht weiter als 5 m von dieser Grundstücksgrenze befindet.

Verläuft der Entwässerungskanal nicht in der Straße, sondern im anzuschließenden Grundstück, ist der Entwässerungskanal die Grenze der Abwasserbeseitigungsanlage, und einen Grundstücksanschlusskanal gibt es nicht. Erstreckt sich das Eigentum eines Anschlussnehmers auf die angrenzende, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche, so gilt der in dieser Fläche liegende Kanal als Entwässerungskanal bzw. Grundstücksanschlusskanal. Fallen das zivilrechtliche Eigentum am Grundstück und das öffentlich-rechtliche Sacheigentum an der Straße räumlich auseinander bzw. fallen das Eigentum am Grundstück und das Eigentum am anzuschließenden Gebäude auseinander, ist die Grundstücksgrenze die Gebäudekante.

## (6) Private Grundstücksentwässerungsanlagen

Eine private Grundstücksentwässerungsanlage, nachstehend „Grundstücksentwässerungsanlage“ genannt, ist eine Anlage, die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten sowie der Kontrolle des Abwassers auf dem privaten Grundstück dient.

Zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen gehören:

## a) Grundstücksentwässerungsleitungen

Grundstücksentwässerungsleitungen sind die Verbindungsleitungen auf dem Grundstück bis zum Grundstücksanschlusskanal bzw. dem Entwässerungskanal oder dem Kontrollschacht, den Anlagen der Sonderentwässerungsverfahren oder der Grundstücksgrenze. Grenzt die Gebäudekante an die öffentliche Verkehrsfläche, so gibt es keine Grundstücksentwässerungsleitung.

Grundstücksentwässerungsleitungen sind bei Grundstücken in 2. Reihe neben den eigenen Leitungen auf dem Grundstück auch die Verbindungsleitung auf dem fremden Grundstück zum Grundstücksanschlusskanal, Entwässerungskanal oder Kontrollschacht auf dem Grundstück, welches direkt an die öffentliche Straße bzw. an eine der öffentlichen Nutzung gewidmeten Straße oder Fläche grenzt.

## b) Kontrollschacht (Revisionsschacht)

Der Kontrollschacht ist eine private Einrichtung zur Kontrolle der Abwässer, zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitung und des Grundstücksanschlusskanals. Er ist, sofern er sich nicht weiter als 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt befindet, der Übergangspunkt von der Grundstücksentwässerungsanlage zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage. Wird ein Kontrollschacht auf einem Grundstück neu errichtet, hat die Entfernung zwischen Kontrollschacht und Grundstücksgrenze max. 1 m zu betragen.

## c) Messschacht

Der Messschacht ist eine private Einrichtung für die Mengenummessung des Abwasserabflusses aus einem Grundstück sowie für die Entnahme von Abwasserproben.

## d) Probenahmestelle

Die Probenahmestelle ist eine Einrichtung zur Kontrolle der Abwässer aus der Grundstücksentwässerungsanlage der Industrie- und Gewerbebetriebe.

## e) Hebeanlage

Die Hebeanlage ist ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, um unter Rückstau ebene liegende Flächen und Räume an die Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

## f) Reinigungsöffnung

Die Reinigungsöffnung nach DIN 1986 ist eine Einrichtung in der Grundstücksentwässerungsanlage zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitung und des Grundstücksanschlusskanals.

(7) Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen  
Zu den dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen gehören alle Anlagen eines Grundstückes innerhalb und außerhalb des Gebäudes, die der Ableitung (z. B. Abwasserleitungen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen zum Rückstauschutz), der Sammlung (z. B. abflusslose Gruben, Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung), der Vorbehandlung (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Fettabscheider) und der Behandlung (z. B. Grundstückskläranlagen) des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen.

(8) Rückstauenebene  
Die Rückstauenebene ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungsleitungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind.

Als Rückstauenebene gilt:

- die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete oder Stadtteile eine andere Ebene festgesetzt ist,
- die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes bei der Gefälleentwässerung und
- bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln der Abwässer auf dem Grundstück.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines in der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und den AEB-A berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Abnahme der auf diesem Grundstück anfallenden Abwässer zu beanspruchen (Anschlussrecht).
- (2) Die Stadt kann in begründeten Fällen auf Antrag des Grundstückseigentümers einer Beseitigung des Niederschlagswassers durch den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen zustimmen.
- (3) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe der AEB-A und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (4) Liegt noch kein betriebsfertiger Entwässerungskanal an dem Grundstück vor, so kann die Stadt einem Grundstückseigentümer auf schriftlichen Antrag gestatten, mit einem provisorischen, auf seine Kosten verlegten Kanal an die Abwasserbeseitigungsanlage anzubinden. Die Stadt legt die Anschlussbedingungen fest.

Der Grundstückseigentümer ist für die Unterhaltung, Änderung, Erneuerung und, wenn erforderlich, Stilllegung sowie Beseitigung seines Kanals verantwortlich. Der provisorische private Kanal sowie die Kläranlage sind ohne Ersatzanspruch gegenüber der Stadt vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten bei Widerruf der Genehmigung, spätestens jedoch dann stillzulegen oder zu beseitigen, sobald die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 geschaffen sind und die Stadt die Stilllegung oder Beseitigung verlangt.

**§ 4****Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine öffentliche Straße bzw. eine der öffentlichen Nutzung gewidmeten Straßen grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist. Gleiches gilt, wenn der Anschlussnehmer einen eigenen, dinglich oder durch Baulast gesicherten, Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt dem Antrag auf Anschluss unter der Erteilung von Bedingungen und Auflagen und befristet zustimmen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen oder unter Auflagen gestatten.
- (3) Die Beseitigung des Niederschlagswassers obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist – ohne Kanalanschluss – durch geeignete technische Anlagen unter Beachtung der Rechte Dritter auf dem zu entwässernden Grundstück vorzunehmen. Die Stadt kann den Anschluss des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn
  - es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert oder einer anderen Nutzung zugeführt wird oder
  - in ein Gewässer eingeleitet werden kann oder
  - es auf überwiegend zu Industrie- und Gewerbebezwecken genutzten Grundstücken anfällt und wegen der Schadstofffracht des Niederschlagswassers eine Gefährdung des Klärwerkes oder der Gewässer möglich ist,
  - die Kapazität der Abwasserbeseitigungsanlage bzw. der Vorflut nicht ausreicht,
  - das Niederschlagswasser nach erfolgter Reinigung durch dafür zugelassene Abscheideanlagen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

**§ 5****Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn
  - auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer und regelmäßig anfällt und die zur Entwässerung dieses Grundstückes erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betriebsfertig hergestellt sind;
  - das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser den Untergrund verunreinigt oder Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder über öffentliche Verkehrsflächen abläuft und dadurch eine Gefahr entsteht.

Mobile Händler und Gewerbetreibende, deren Aufenthaltsräume mit Wasseranschluss ausgestattet sind und an einem bestimmten Standort benutzt werden, sind auf Verlangen der Stadt an eine Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Ist die Schmutzwasserentsorgung durch eine Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich, so gelten die Regelungen der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Wird die Abwasserbeseitigungsanlage nachträglich hergestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt, binnen einer im Bescheid festgesetzten Frist, den Anschluss herzustellen. Die Stadt kann auf schriftlichen begründeten Antrag einer Fristverlängerung zustimmen.  
Der Stadt ist durch den Grundstückseigentümer der Abschluss der Arbeiten des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Die Stadt bestimmt durch Bescheid, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf den anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstücken durchgeführt sein müssen.

### **§ 6 Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach den AEB-A gilt – in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (2) Aus betrieblichen und technologischen Gründen kann die Stadt verlangen, dass nach dem Anschluss eines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage die Kleinkläranlage weiter betrieben wird.
- (3) In technologisch begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird. Für die Eigentümer dieser Grundstücke dürfen sich aus dieser Forderung keine Nachteile ergeben.

### **§ 7 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlussnehmer kann auf schriftlichen Antrag bei der Stadt vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn
- die Stadt die Abwasserbeseitigungspflicht, auch teilweise, ausgeschlossen hat,
  - der Anschluss des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Allgemeinwohls unzumutbar ist,
  - ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht, das über eine Kostenersparnis hinausgeht und dem Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen und der Anschlussnehmer eine eigene, dem Zwecke der Abwasserbeseitigungsanlage gleichwertige, Entwässerungsmöglichkeit besitzt und diese ständig ordnungsgemäß betreibt,
  - für das Niederschlagswasser die im § 4 Abs. 3 festgelegten Bedingungen zutreffen.
- Die Regelungen des § 10 bleiben unberührt.
- (2) Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung gemäß § 5 Abs. 2 bei der Stadt gestellt werden.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann mit Nebenbestimmungen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit befristet erteilt werden.

### **§ 8 Überwachung**

- (1) Die Stadt und die HWA sind zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung, zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Abwasserbeschaffenheit und -menge befugt.
- (2) Die Überwachung umfasst das Einholen von Auskünften und Unterlagen sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen vor Ort einschließlich der Entnahme von Abwasserproben und der Messung der Abwassermenge.
- (3) Zum Zweck der Überwachung sind den Mitarbeitern der Stadt und der HWA ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter haben sich auszuweisen.
- (4) Von einer Überprüfung vor Ort sind die Grundstückseigentümer im Voraus in geeigneter Weise zu informieren. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Probeentnahmen und Messungen bei einem hinreichenden Verdacht auf eine nach Art und Menge unzulässiger Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- (5) Kosten, die der Stadt oder der HWA bei der Überwachung entstehen, hat der Grundstückseigentümer zu tragen, sofern sich der hinreichende Verdacht auf Störung anderer Abwassereinleiter oder der Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage oder anderer Schutzgüter bestätigt.

### **§ 9 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage, durch Rückstau oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen, z. B. Hochwasser, sowie von, durch sie nicht vorhersehbare Ereignisse, deren Eintritt sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. Kann die Entsorgung infolge behördlicher Verfügung vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden infolge unzureichenden Zustandes oder unsachgemäßen bzw. nicht den AEB-A entsprechenden Betriebes seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt und die HWA von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 10 Befreiungen**

- (1) Die Stadt kann auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des Anschlussnehmers eine Befreiung von den Bestimmungen dieser Satzung erteilen, wenn sich aus der Durchführung der Bestimmungen eine nicht beabsichtigte Härte für den Anschlussnehmer ergibt, Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und die technischen Voraussetzungen gegeben sind.



- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit erteilt werden.

### **§ 11 Entgelterhebung**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte ist im Preisblatt der HWA aufgeführt, welche nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) gültig sind.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 5 die zur Abwasserbeseitigungsanlage gehörenden Einrichtungen unbefugt öffnet, betritt oder benutzt,
  2. entgegen § 3 Abs. 4 den provisorischen Kanal, sobald die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 geschaffen sind und die Stadt die Stilllegung oder Beseitigung verlangt hat, nicht beseitigt oder stilllegt,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abwasserbeseitigungsanlage anschließt,
  4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 das Grundstück nicht binnen der im Bescheid festgelegten Frist an die Abwasserbeseitigungsanlage anschließt,
  5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 der Stadt nicht den Abschluss der Arbeiten des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage innerhalb von zwei Wochen mitteilt,
  6. entgegen § 6 Abs. 1 nicht das gesamte, auf seinem Grundstück anfallende, Schmutzwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage einleitet,
  7. entgegen § 6 Abs. 3 trotz Verlangen der Stadt das Niederschlagswasser nicht in den Schmutzwasserkanal einleitet,
  8. entgegen § 8 Abs. 3 den Mitarbeitern der Stadt und der HWA zum Zwecke der Überwachung nicht den ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt
  9. entgegen § 8 Abs. 3 den Mitarbeitern der Stadt und der HWA nicht die notwendigen Auskünfte zum Zwecke der Überwachung erteilt,
  10. entgegen § 8 Abs. 3 den Mitarbeitern der Stadt und der HWA nicht die notwendigen Unterlagen zum Zwecke der Überwachung zur Verfügung stellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann aufgrund des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 2.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.